

| Fachbereich | Sachgebiet | AZ | Telefon | Datum |
|---|--|---|---|--|
| 1 | | 902.41 | 24-211 | 20.01.2022 |
| <u>Beantwortung / Stellungnahme zu einer Anfrage</u> | | | | |
| Beantwortung der Anfrage <input type="checkbox"/> | Zwischenbescheid zur Anfrage <input type="checkbox"/> | Stellungnahme zum Antrag <input checked="" type="checkbox"/> | öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> | nicht öffentlich <input type="checkbox"/> |
| Antrag der Fraktion die Neue Fraktion (dNF) und der SPD | | | | |
| im | Gemeinderat | am | 02.02.2022 | |

Beantwortung Querliste Nr. 17 (Sitzungsprotokolle im Ratsinformationssystem)

In der Sitzung vom 12.01.2022 hatte die Verwaltung einen Antrag der dNF dergestalt beantwortet, dass die Niederschriften über öffentliche Sitzungen für Stadträt*innen ab dem Sitzungsjahr 2022 im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

In der genannten Sitzung wurde jedoch der Wunsch geäußert, dass die Mandatsträger Protokolle auch rückwirkend ab dem Beginn der derzeitigen Wahlperiode des Gemeinderats abrufen können, und zwar nach Möglichkeit auch für nicht öffentliche Sitzungen.

Diesem Wunsch entsprechend wurden die *öffentlichen* Niederschriften nun bereits ab dem 24.07.2019 (konstituierende Sitzung) in Mandatos für Stadträt*innen einsehbar gemacht. Dies sowohl für Sitzungen des Gemeinderats, als auch für solche des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses. Sie finden die Niederschriften in Mandatos jeweils direkt bei der Einladung (versehen mit dem Kürzel „NSÖ“ – welches für NiederSchrift Öffentlich steht).

Ein Abruf *nicht öffentlicher* Protokolle auf elektronischem Weg scheidet jedoch an § 38 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung („Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden“).

Nachfolgend ein Auszug aus der uns vorliegenden Kommentierung zur Gemeindeordnung:

„Die Einsichtnahme in Niederschriften nichtöffentlicher Gemeinderatssitzungen kann ... ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine Einstellung in ein Ratsinformationssystem oder eine andere Art der digitalen Zurverfügungstellung derartiger Niederschriften mit entsprechender Einsichtsmöglichkeit für Gemeinderäte ist daher nicht zulässig.“

gez.

Michael Kah